

BVGer E-2701/2025 vom 10. März 2025

Bundesverwaltungsgericht, 2025-03-10, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-2701_2025_d20250310

FR: TAF E-2701/2025 du 10 mars 2025

IT: TAF E-2701/2025 del 10 marzo 2025

Regeste

Asyl und Wegweisung | Revision des Urteils E-963/2025, E-1061/2025 vom 10. März 2025

Erwägungen

E. 1.1

Das Bundesverwaltungsgericht entscheidet gemäss Art. 105 AsylG (SR 142.31) auf dem Gebiet des Asyls in der Regel endgültig über Beschwerden gegen Verfügungen des SEM (vgl. zur Ausnahme Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG). Es ist ausserdem zuständig für die Revision von Urteilen, die es in seiner Funktion als Beschwerdeinstanz gefällt hat (vgl. BVGE 2007/21 E. 2.1).

E. 1.2

Gemäss Art. 45 VGG gelten für die Revision von Urteilen des Bundesverwaltungsgerichts die Art. 121–128 BGG sinngemäss. Nach Art. 47 VGG findet auf Inhalt, Form und Ergänzung des Revisionsgesuches Art. 67 Abs. 3 VwVG Anwendung. Nicht als Revisionsgründe gelten Gründe, welche die Partei, die um Revision nachsucht, bereits im ordentlichen Beschwerdeverfahren hätte geltend machen können (sinngemäss Art. 125 BGG sowie Art. 46 VGG; vgl. auch BVGE 2021 VI/4 E. 6–9.1).

E. 1.3

Aufgrund des engen persönlichen und sachlichen Zusammenhangs sowie aus prozessökonomischen Gründen werden die Verfahren E-2701/2025 (betreffend den Gesuchsteller, seine Ehefrau und die minderjährige Tochter C._____), E-2928/2025 (betreffend die volljährige Tochter E._____) und E-3016/2025 (betreffend die zwischenzeitlich ebenfalls volljährige Tochter D._____) vereinigt.

E. 1.4

Die Gesuchstellenden sind durch das Urteil E-963/2025, E-1061/2025 vom 10. März 2025 besonders berührt und haben ein schutzwürdiges Interesse an dessen Aufhebung oder Änderung. Sie sind zur Einreichung des Revisionsgesuchs legitimiert (Art. 48 Abs. 1 Bst. c VwVG in analogiam).

E. 2

Aufl. 2019, Art. 67, N 10). Das Gesetz umschreibt die Revisionsgründe eng und die Rechtsprechung handhabt diese restriktiv, was insbesondere auf den Ausnahmecharakter der Revision als solchen zurückzuführen ist (vgl. ELISABETH ESCHER, Basler Kommentar zum Bundesgerichtsgesetz,

E. 2.1

Das Revisionsgesuch ist ein ausserordentliches Rechtsmittel, das sich gegen einen rechtskräftigen Beschwerdeentscheid richtet. Wird das Gesuch gutgeheissen, beseitigt dies die Rechtskraft des angefochtenen Urteils, und die bereits entschiedene Streitsache ist neu zu beurteilen (vgl. ANDRÉ MOSER et al., Prozessieren vor dem Bundesverwaltungsgericht, 3. Aufl. 2022, S. 348 Rz. 5.36).

E. 2.2

An die Begründung ausserordentlicher Rechtsmittel werden erhöhte Anforderungen gestellt. Reine Urteilkritik genügt den gesetzlichen Anforderungen an die Begründung eines Revisionsgesuchs nicht (vgl. AUGUST MÄCHLER, in: Auer/Müller/Schindler [Hrsg.], Kommentar zum VwVG,

E-2701/2025, E-2928/2025 und E-3016/2025 Seite 7

E. 3

Das Bundesverwaltungsgericht entscheidet in der Besetzung mit drei Richtern oder Richterinnen (Art. 21 Abs. 1 VGG), sofern das Revisionsgesuch nicht in die Zuständigkeit des Einzelrichters beziehungsweise der Einzelrichterin fällt (Art. 23 VGG; vgl. zudem BVGE 2021/28 E. 11.1–11.3).

E. 4.1

Im Revisionsgesuch ist insbesondere der angerufene Revisionsgrund anzugeben und die Rechtzeitigkeit des Revisionsbegehrens im Sinne von Art. 124 BGG darzutun (vgl. Art. 47 VGG i.V.m. Art. 67 Abs. 3 VwVG).

E. 4.2

Die Gesuchstellenden reichen mit ihrer Eingabe vom 10. April 2025 die in Bst. B hiervor erwähnten Beweismittel zu den Akten und rufen damit sinngemäss den gesetzlichen Revisionsgrund von Art. 123 Abs. 2 Bst. a BGG an (nachträgliches Erfahren erheblicher Tatsachen respektive Auffinden entscheidender Beweismittel). Das Revisionsbegehren wurde innert 90 Tagen nach Abschluss des Beschwerdeverfahrens E-963/2025, E-1061/2025 eingereicht, womit die gemäss Art. 124 Abs. 1 Bst. d BGG massgebliche Frist eingehalten wurde. Auf das frist- und formgerecht eingereichte Revisionsgesuch ist einzutreten.

E. 5.1

Gemäss Art. 123 Abs. 2 Bst. a BGG kann in öffentlich-rechtlichen Anlässen die Revision verlangt werden, wenn die ersuchende Partei nachträglich erhebliche Tatsachen erfährt oder entscheidende Beweismittel auffindet, die sie im früheren Verfahren nicht beibringen konnte, unter Ausschluss der Tatsachen und Beweismittel, die erst nach dem Entscheid entstanden sind. Ein neues Beweismittel ist als erheblich zu erachten, wenn es geeignet ist, eine Änderung des in Revision zu ziehenden Urteils zugunsten der gesuchstellenden Person zu bewirken (vgl. BGE 147 III 238 E. 4.1). Dieser Revisionsgrund setzt demnach – neben dem Erfordernis, dass sich die betreffenden Tatsachen bereits vor Abschluss des Beschwerdeverfahrens verwirklicht haben – voraus, dass die gesuchstellende

E-2701/2025, E-2928/2025 und E-3016/2025 Seite 8 Person diese während des vorangegangenen Verfahrens, das heisst bis zum Zeitpunkt, in dem das Urteil gefällt worden ist, nicht gekannt hat und deshalb nicht beibringen konnte. Auch hinsichtlich

aufgefundener Beweis- mittel gilt das Kriterium, wonach die gesuchstellende Partei nicht in der Lage gewesen sein darf, diese im früheren Verfahren beizubringen. Insbe- sondere darf das ausserordentliche Rechtsmittel der Revision nicht dazu dienen, im früheren – ordentlichen – Verfahren begangene vermeidbare Unterlassungen der gesuchstellenden Partei nachzuholen, weil diese sonst die Möglichkeit hätte, sich durch unvollständiges Vorbringen ein- oder mehrmalige Neubeurteilungen ihres Falles zu sichern (vgl. ANDRÉ MO- SER et al., a.a.O., Rz. 5.48). Die neuen Tatsachen oder Beweismittel müs- sen sodann erheblich sein, das heisst geeignet sein, die tatbestandliche Grundlage des Entscheids zu ändern und bei zutreffender Würdigung zu einem anderen, für die gesuchstellende Person günstigeren Ergebnis zu führen (vgl. ANDRÉ MOSER et al., a.a.O., Rz. 5.51, m.H.; BGE 122 II 17 E. 3; 120 IV 248 E. 2b).

E. 5.2

Was das mit Revisionseingabe vom 10. April 2025 ins Recht gelegte Unterstützungsschreiben vom gleichen Datum bezüglich der Integration der Gesuchstellenden in der Schweiz anbelangt, stellt das Gericht fest, dass dieses bereits deshalb kein revisionsrechtlich zulässiges Beweismit- tel darstellt, da es nicht vor dem in Revision zu ziehenden Entscheid vom

E. 5.3

Bezüglich der übrigen, der Revisionseingabe vom 10. April 2025 bei- gelegten Beweismittel (ein Schreiben der Schwester des Geschstellers vom 22. Januar 2025, in dem diese die Verfolgungsvorbringen der Gesuch- stellenden darlegt, eine Anzeige der Schwester bei der Polizei in H._____ vom [...] Januar 2025, ein die elektronische Aufgabe dieser

E-2701/2025, E-2928/2025 und E-3016/2025 Seite 9 Anzeige betreffendes E-Mail vom [...] Januar 2025 und ein Sammelbeleg der hängigen Anzeigen, abgerufen im Januar 2025) machen die Gesuch- stellenden geltend, es sei damit nunmehr belegt, dass ihnen bei einer Rückkehr nach Kolumbien ernsthafte Nachteile im Sinne des Asylgesetzes seitens des Grossgrundbesitzers F._____ drohten und der kolumbiani- sche Staat weder gewillt noch fähig sei, sie vor diesen Nachteilen zu schüt- zen.

E. 5.3.1

Wie nachfolgend darzulegen sein wird, sind diese Beweismittel revi- sionsrechtlich nicht erheblich, da sie nicht geeignet sind, die tatbestandli- che Grundlage des Entscheids zu ändern und bei zutreffender Würdigung zu einem anderen, für die gesuchstellende Person günstigeren Ergebnis zu führen. Sowohl das Schreiben der Schwester des Geschstellers vom 22. Januar 2025, in dem diese die Verfolgungsvorbringen der Gesuchstellenden dar- legt und auf den Umstand hinweist, dass ihr Sohn in den USA politisches Asyl erhalten habe, als auch der Sammelbeleg der seitens der Gesuchstel- lenden bereits erstatteten und angeblich unbeantwortet gebliebenen An- zeigen, mit denen sie belegen wollen, dass die kolumbianischen Behörden weder schutzfähig noch schutzwillig seien, beziehen sich auf Vorbringen, die bereits im ordentlichen Verfahren bekannt waren und weder vom SEM noch vom Gericht angezweifelt wurden. Neues Sachverhaltselement stellt einzig die Anzeige der Schwester des Geschstellers bei der Polizei in H._____ vom (...) Januar 2025 dar, nachdem sie am (...) Dezember 2024 von zwei Personen bedroht worden sei. Es gelingt den Gesuchstel- lenden jedoch weder mit dieser Anzeige der Schwester noch mit dem die elektronische Aufgabe dieser Anzeige betreffenden E-Mail vom (...) Januar 2025

respektive mit ihren damit einhergehenden Ausführungen im Revisionsgesuch, die Feststellungen der Vorinstanz und des Gerichts betreffend die grundsätzliche Schutzfähigkeit und den Schutzwillen der kolumbianischen Strafverfolgungs- und Justizbehörden umzustossen. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass den eingereichten Beweismitteln zu entnehmen ist, dass die Anzeigen jeweils gegen «unbekannt» eingereicht wurden, womit es durchaus möglich ist, dass es den kolumbianischen Behörden bislang nicht gelungen ist, die Täter ausfindig zu machen und die vom Gesuchsteller vermutete Verbindung zu F._____ nachzuweisen. Eine in diesem Sinne schwierige Ermittlungslage kann den kolumbianischen Behörden nicht automatisch als Untätigkeit ausgelegt werden. Den Akten und Beweismitteln sind insbesondere keine Hinweise darauf zu entnehmen, dass die kolumbianischen Behörden die Anzeigen der E-2701/2025, E-2928/2025 und E-3016/2025 Seite 10 Gesuchstellenden bislang absichtlich nicht behandelt hätten. Insgesamt wird aus diesen Beweismitteln nicht ersichtlich, inwiefern sich die Sachlage in Bezug auf die Gesuchstellenden seit dem Urteil vom 10. März 2025 wesentlich verändert hätte. Folglich hätten die neu eingereichten Dokumente, selbst wenn sie im Urteilszeitpunkt vorgelegen hätten, mit der massgeblichen Wahrscheinlichkeit nichts am getroffenen Entscheid geändert.

E. 5.3.2

Angesichts der mangelnden revisionsrechtlichen Erheblichkeit dieser Beweismittel kann die Frage der Rechtzeitigkeit ihrer Einreichung grundsätzlich offengelassen werden. Der Vollständigkeit halber ist jedoch darauf hinzuweisen, dass im Revisionsgesuch nicht ansatzweise dargelegt wird und auch nicht ersichtlich ist, inwiefern die Gesuchstellenden diese Beweismittel, welche von Januar 2025 datieren, im Laufe des ordentlichen Asylverfahrens, das heisst bis zum Zeitpunkt der Urteilsfällung am 10. März 2025, nicht gekannt hätten und deshalb nicht hätten beibringen können.

E. 5.4

Schliesslich führten die Gesuchstellenden zur Begründung ihres Revisionsgesuchs im Wesentlichen aus, das Gericht habe ihre Beschwerde vom 12. Februar 2025 im Rahmen des Urteils E-963/2025, E-1061/2025 vom 10. März 2025 insbesondere bezüglich der Schutzfähigkeit und des Schutzwillens der kolumbianischen Behörden faktisch gar nicht behandelt und sich vielmehr zynisch zu ihren Verfolgungsvorbringen geäussert. Auch habe es die mit Beschwerde vom 12. Februar 2025 neu eingereichten Beweismittel nicht eingehend geprüft, sei dem Editionsbegehren betreffend die vorinstanzlichen Akten unbegründeterweise nicht nachgekommen und habe auf das Einholen einer Vernehmlassung des SEM zu Unrecht verzichtet. Mit diesen Vorbringen üben die Gesuchstellenden eine der Revision nicht zugängliche allgemeine Kritik am Urteil E-963/2025, E-1061/2025 vom

E. 6

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass keine revisionsrechtlich relevanten Gründe dargetan sind. Das Gesuch um Revision des Urteils E-963/2025, E-1061/2025 vom 10. März 2025 ist demzufolge abzuweisen.

E. 7

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten den Gesuchstellenden aufzuerlegen (Art. 37 VGG i.V.m. Art. 63 Abs. 1 VwVG). Diese sind, angesichts der Aussichtslosigkeit

des Verfahrens auf Fr. 2'000.- festzusetzen (Art. 1-3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]).

E. 8

Mit dem vorliegenden Urteil fällt der am 16. April 2025 (betreffend den Gesuchsteller, seine Ehefrau und seine Töchter C._____ und D._____) respektive am 24. April 2025 (betreffend die Tochter E._____) verfügte Vollzugsstopp dahin. (Dispositiv nächste Seite)

E. 10

März 2025. Bei einer angeblich falschen Würdigung des bereits im Beschwerdeverfahren E-963/2025, E-1061/2025 einlässlich beurteilten rechtserheblichen Sachverhalts – wie sie die Gesuchstellenden vorliegend monieren – handelt es sich nicht um eine neue erhebliche Tatsache im Sinne der Bestimmung von Art. 123 Abs. 2 Bst. a BGG, zumal die Gesuchstellenden etwa ihre Einschätzung der Schutzfähigkeit und des Schutzwilens der kolumbianischen Behörden bereits im ordentlichen Verfahren dargelegt haben. Gestützt auf das angefochtene Urteil (und die Verfügungen der Vorinstanz) besteht sodann auch keine Veranlassung davon auszugehen, dass die eingereichten Beweismittel nicht korrekt berücksichtigt und hinreichend gewürdigt worden wären. Ebenso wurde die Anwendung des

E-2701/2025, E-2928/2025 und E-3016/2025 Seite 11 Non-Refoulement Gebots im Urteil E-963/2025, E-1061/2025 bereits geprüft und mit dem Revisionsgesuch vom 10. April 2025 wurde diesbezüglich keine wesentlich veränderte Sachlage dargetan. Eine allenfalls «unzureichende Urteilsbegründung» oder eine allfällige «falsche Rechtsanwendung» stellen zudem ohnehin keine zulässigen Revisionsgründe dar, da sie neben Art. 123 Abs. 2 Bst. a BGG auch unter keinen anderen der im Gesetz abschliessend genannten Revisionsgründe subsumiert werden können. 6. Zusammenfassend ist festzuhalten, dass keine revisionsrechtlich relevanten Gründe dargetan sind. Das Gesuch um Revision des Urteils E-963/2025, E-1061/2025 vom 10. März 2025 ist demzufolge abzuweisen. 7. Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten den Gesuchstellenden aufzuerlegen (Art. 37 VGG i.V.m. Art. 63 Abs. 1 VwVG). Diese sind, angesichts der Aussichtslosigkeit des Verfahrens auf Fr. 2'000.- festzusetzen (Art. 1–3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). 8. Mit dem vorliegenden Urteil fällt der am 16. April 2025 (betreffend den Gesuchsteller, seine Ehefrau und seine Töchter C._____ und D._____) respektive am 24. April 2025 (betreffend die Tochter E._____) verfügte Vollzugsstopp dahin.

(Dispositiv nächste Seite)

E-2701/2025, E-2928/2025 und E-3016/2025 Seite 12

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.